

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



18. Jahrgang

Merseburg, den 31. Januar 2024

Nummer 6

I N H A L T

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

<u>Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Europawahl am 09.06.2024 (KWL 2024.01)</u> Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 09.06.2024.....	1
<u>Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl zum Kreistag am 09.06.2024 (KWL 2024.02)</u> Bekanntmachung zur Kreistagswahl.....	2
<u>Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024 (KWL 2024.03)</u> Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Besetzung der Kreiswahlausschüsse.....	4
Impressum.....	5

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Europawahl am 09.06.2024 (KWL 2024.01)

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 09.06.2024

Am **Sonntag, den 09. Juni 2024** findet in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag**. Der Antrag ist auf einem Formblatt (Anlage 2A zu § 17a Abs. 2 EuWO) zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem **19. Mai 2024** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen, Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum **19. Mai 2024** gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt (Anlage 2C zu §17b Abs. 2 EuWO) beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Der Antrag gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie für frühere Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formulare) sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden. Sie stehen auch auf der Internet-Seite der Bundeswahlleiterin zum Download bereit.¹

¹ <https://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/unionsbuerger.html>

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber/Wahlbewerberin ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme abzugeben.

Merseburg, den 30.01.2024

gez. Schönbrodt
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl zum Kreistag am 09.06.2024 (KWL 2024.02)

Bekanntmachung zur Kreistagswahl

1. Bekanntmachung der Wahl
2. Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages
3. Wahlbereiche
4. Unterstützungsunterschriften
5. Einreichung von Wahlvorschlägen
6. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen
7. Wahlanzeigen
8. Wahlrecht von Staatsangehörigen der Europäischen Union
9. Kreiswahlbüro

Gemäß §§ 6, 15, 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.d.F. der Bek. vom 27.02.04, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.23 (GVBl. LSA 2023, S. 590), i.V.m. § 29 Abs. 2, 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.94, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.23 (GVBl. LSA 2023, S. 501), wird nachfolgendes bekannt gemacht:

1. Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl für den Kreistag des Landkreises Saalekreis findet am

Sonntag, den 09. Juni 2023,
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

statt.

2. Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages

Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages Saalekreis beträgt 54 (§ 37 Abs. 3 i.V.m. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.14, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.23 (GVBl. LSA 2023, S. 209).

3. Wahlbereiche

Durch den Kreistag wurde das Wahlgebiet (Landkreis Saalekreis) in vier Wahlbereiche gegliedert:

- **Wahlbereich I - Merseburg** mit den Städten Braunsbedra und Merseburg
- **Wahlbereich II - Bad Dürrenberg** mit der Stadt Bad Dürrenberg, der Gemeinde Kabelsketal, der Stadt Leuna und der Gemeinde Schkopau
- **Wahlbereich III - Nördlicher Saalekreis** mit der Stadt Landsberg, der Gemeinde Petersberg, der Gemeinde Salzatal und der Stadt Wettin-Löbejün
- **Wahlbereich IV - Querfurt** mit der Goethestadt Bad Lauchstädt, der Stadt Mücheln (Geiselatal), der Stadt Querfurt und der Gemeinde Teutschenthal sowie den Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, der Stadt Schraplau und der Gemeinde Steigra als Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Weida-Land.

4. Wahlanzeige

Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, den 04. März 2024, 18:00 Uhr

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Das Verfahren richtet sich nach § 22 Abs. 1 KWG LSA. Auf die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08.11.23 (MBl. LSA 2023, S. 425 f.) wird hingewiesen.

5. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages Saalekreis am 09.06.24 möglichst frühzeitig beim Kreiswahlleiter, Domplatz 9, 06217 Merseburg, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

Dienstag, den 02. April 2024, 18:00 Uhr.

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, können nicht zugelassen werden.

Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

6. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Entsprechend § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag einer Partei für die Wahl zum Kreistag von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Außerdem muss der Wahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA).

Die Unterschriften sind auf den amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der KWO LSA zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei bereitgestellt, sie sind beim Kreiswahlleiter anzufordern.

Bei nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA. Somit entfällt das Beibringen von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA:

- | | |
|---|----------------|
| - Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU) |
| - Alternative für Deutschland | (AfD) |
| - DIE LINKE | (DIE LINKE) |
| - Sozialdemokratische Partei Deutschlands | (SPD) |
| - Freie Demokratische Partei | (FDP) |
| - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN | (GRÜNE) |
| - STATT Partei - Die Unabhängigen | (STATT Partei) |
| - Unabhängige Bürgervereinigung Teutschenthal | (UBV) |

7. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindung von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i. V. m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag je Wahlbereich zu benennenden Bewerber beträgt 17 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

8. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

9. Kreiswahlbüro

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl ist ab 15.01.24 am Sitz des Kreiswahlleiters in der Kreisverwaltung Saalekreis ein Kreiswahlbüro eingerichtet.

Ort: Merseburg, Domplatz 9, Schloss 357 (Beratungsraum)
Telefon: 03461 40-2040
Mail: wahlbuero@saalekreis.de
Sprechzeiten: dienstags von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Schriftverkehr ist an folgende Anschrift zu senden:

Kreisverwaltung Saalekreis
Kreiswahlbüro
Postfach 14 54
06204 Merseburg.

Merseburg, den 22.01.2024

gez. Schönbrodt
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024 (KWL 2024.03)

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Besetzung der Kreiswahlausschüsse

A) Europawahl

Gemäß § 4 der Europawahlordnung (EuWO) ist für die Europawahl ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Dieser besteht neben dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden aus 6 Beisitzer sowie ihren Stellvertretern. Dieser ist aus der Mitte der Wahlberechtigten zu bilden.

Bei der Auswahl der Besitzerinnen und Beisitzern sind die Wahlvorschlagsberechtigten in der Reihenfolge ihres Ergebnisses der Wahl 2019 im Landkreis Saalekreis entsprechend zu berücksichtigen. Hiernach ergibt sich folgendes Vorschlagsrecht:

AfD: 2 Beisitzerin/Beisitzer und 2 Stellvertreterinnen/Stellvertreter
CDU: 2 Beisitzerin/Beisitzer und 2 Stellvertreterinnen/Stellvertreter
LINKE: 1 Beisitzerin/Beisitzer und 1 Stellvertreterin/Stellvertreter
SPD: 1 Beisitzerin/Beisitzer und 1 Stellvertreterin/Stellvertreter.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters (Stadt Merseburg) wohnen. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane (Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand) dürfen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses berufen werden (§ 4 des Europawahlgesetzes (EuWG i.V.m § Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG))).

Es wird um Vorschläge zur Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Europawahl gebeten. Diese sind schriftlich oder als E-Mail bis zum **15. Februar 2024** beim Kreiswahlbüro einzureichen.

Geht keine ausreichende Zahl von Vorschlägen zur Besetzung des Kreiswahlausschusses ein, erfolgt die Besetzung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung.

B) Kreistagswahl

Gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA) ist für die Kreistagswahl ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Dieser besteht neben dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden aus 6 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Dieser ist aus der Mitte der Wahlberechtigten zu bilden.

Bei der Auswahl der Besitzerinnen und Beisitzer sind die Wahlvorschlagsberechtigten in der Reihenfolge ihres Ergebnisses der Kreistagswahl 2019 im Landkreis Saalekreis entsprechend zu berücksichtigen. Hiernach ergibt sich folgendes Vorschlagsrecht:

CDU: 2 Beisitzerin/Beisitzer und 2 Stellvertreterinnen/Stellvertreter
AfD: 1 Beisitzerin/Beisitzer und 1 Stellvertreterinnen/Stellvertreter
LINKE: 1 Beisitzerin/Beisitzer und 1 Stellvertreterin/Stellvertreter
SPD: 1 Beisitzerin/Beisitzer und 1 Stellvertreterin/Stellvertreter
FDP: 1 Beisitzerin/Beisitzer und 1 Stellvertreterin/Stellvertreter.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters (Stadt Merseburg) wohnen. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses berufen werden (§ 13 Abs. 2 KWG LSA).

Es wird um Vorschläge zur Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Europawahl gebeten. Diese sind schriftlich oder als E-Mail bis zum **15. Februar 2024** beim Kreiswahlbüro einzureichen.

Geht keine ausreichende Zahl von Vorschlägen zur Besetzung des Kreiswahlausschusses ein, erfolgt die Besetzung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung.

3. Kreiswahlbüro

Für die Vorbereitung und Durchführung der Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024 ist am Sitz des Kreiswahlleiters in der Kreisverwaltung Saalekreis ein Kreiswahlbüro eingerichtet.

Ort: Merseburg, Domplatz 9, Schloss 357 (Beratungsraum)
Telefon: 03461 40-2040
Mail: wahlbuero@saalekreis.de
Sprechzeiten: dienstags von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Schriftverkehr ist an folgende Anschrift zu senden:

Kreisverwaltung Saalekreis
Kreiswahlbüro
Postfach 14 54
06204 Merseburg.

Merseburg, den 31.01.2024

gez. Schönbrodt
Kreiswahlleiter

Impressum	Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber:	Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich:	Stabsstelle Landrat, Frau Lange
Satz/Druck:	Landkreis Saalekreis Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen:	Landkreis Saalekreis, Stabsstelle Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1022, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de